

stand zurückzukehren lag um so mehr vor, als bei den Sachsen der Adeling den Anspruch auf das sechsfache Wergeld des Freien hatte, die Verpflichtung des Schuldners, auch dieses in grossen sol. zu entrichten, für ihn aber eine schier unerträgliche Verschlechterung seiner Lage bedeutete.

Hier war es also eine weise socialpolitische Massregel Karls, wenn er die durch jene Bestimmung des capitulare eingetretenen Uebelstände beseitigte. Dazu boten sich ihm zwei Wege. Einmal hätte es in seiner Macht gelegen, die Wergeldsätze unmittelbar zu erniedrigen und zu bestimmen, dass in Sachsen fortan statt 240 nur 160 sol. als Freienwergeld zu entrichten sei. Statt dessen wählte er, um denselben Zweck zu erreichen, eine conservativere Massregel, indem er bei den Wergeldsätzen auf die ältere sächsische Geldrechnung zurückgriff. Anders bei den übrigen von der lex angedrohten Bussen. In kleinen sol. veranschlagt und mit den Bussätzen der lex Thuringorum als mit dem der lex Sax. zeitlich zunächst stehenden Volksrecht verglichen, bleiben sie hinter denselben zum Theil erheblich zurück. Ein Vergleich der lex Sax. mit der lex Rib. führt zu demselben Resultate, auch hier sind die sächsischen Bussen, der sol. zu 2 tremisses gerechnet, fast ausnahmslos geringer als die ripuarischen. Hier konnte es also der Gesetzgeber ruhig bei der durch das capitulare Sax. eingeführten Rechnungsart bewenden lassen. Theils blieben die Bussätze, zu grossen sol. veranschlagt, trotzdem noch geringer als die der benachbarten Stämme¹, und wo sie zum andern Theile dieselben überstiegen, da war die Differenz zu Ungunsten der Sachsen in der Regel nicht grösser, als sie bei Berechnung in kleinen sol. zu ihren Gunsten gewesen wäre². Erwägt man nun das besondere Interesse, welches Karl daran hatte, auch in Sachsen den fränkischen sol. zur Geltung zu bringen, so ist es begreiflich, dass er hier überall die Rechnung nach sol. zu 12 Denaren bestehen liess.

Wir sehen also, dass alle von Amira beigebrachten Gründe nicht geeignet sind, die bisher vorherrschende Annahme zu widerlegen, das cap. Sax. kenne nur den fränkischen sol. zu 3 tremisses = 12 Denaren. Steht dieser Satz aber für uns ebenso fest, wie die unläugbare Thatsache, dass die lex Sax. neben dem fränkischen sol. auch noch

1) So betrug für die wltiwa, die einem Freien zugefügt, die Busse bei den Sachsen 120, bei den Thüringern 150 tremisses. 2) Das dem Freien ausgeschlagene Auge kostete bei den Sachsen 120 sol. = 240 bezw. 360 tremisses Busse, bei den Thüringern 300 tremisses.